

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 12.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eschach beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Eschach vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung. Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

(1)

Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je m³ Abwasser

Für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 3,70 €

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,49 €

Klärggebühr: 3,21 €

Für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 3,75 €

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,04 €

Klärggebühr: 3,71 €

Für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 3,75 €

Dieser Betrag teilt wie folgt auf:

Kanalgebühr: 0,04 €

Klärggebühr: 3,71 €

(2)

Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

Für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019	0,41 €
Dieser Betrag teilt wie folgt auf:	
Kanalgebühr:	0,25 €
Klärggebühr:	0,16 €
Für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020	0,38 €
Dieser Betrag teilt wie folgt auf:	
Kanalgebühr:	0,16 €
Klärggebühr:	0,22 €
Für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021	0,38 €
Dieser Betrag teilt wie folgt auf:	
Kanalgebühr:	0,14 €
Klärggebühr:	0,24 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eschach, 12.11.2018

gez.: Jochen König, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.